

Wettkampfvorschriften

Qualifikationswettkampf Trampolin 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Sinn und Zweck	2
2	Zuständigkeit	2
3	Wettkampf.....	2
4	Versicherungen	7
5	Infrastruktur.....	7
6	Finanzen	7
7	Kommunikation / Medien	7
8	Rechtsbelehrung	8
9	Schlussbestimmungen	8

1 Sinn und Zweck

Die Wettkampfvorschriften für die Qualifikationswettkämpfe Trampolin, nachfolgend QWT, bilden die Grundlage für die Gestaltung und Durchführung dieses Wettkampfes. Sie enthalten die Grundsätze für die Erstellung der Vereinbarungen, der Vorschriften und Bewertungen. Zusätzlich zu diesem Reglement gelten die Weisungen Trampolin, die Weisungen Kampfrichtende Trampolin, die aktuellen Wettkampfbestimmungen von World Gymnastics (WG), sowie alle weiteren, hier nicht detailliert aufgeführten Reglemente von WG und des STV.

1.1 Statuten

Aufgrund von Artikel 17 der Statuten STV erlässt der Schweizerische Turnverband nachstehende Wettkampfvorschriften.

2 Zuständigkeit

2.1 Behörden

Für die QWT ist die Fachgruppe Wettkämpfe des Ressort Trampolin zuständig. Für die Durchführung wird ein Organisator verpflichtet.

2.2 Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung WL wird durch die Fachgruppe Wettkämpfe zusammengestellt.

2.3 Wertungsgericht

Die Wertungsrichter*innen werden von der Fachgruppe Kampfrichter aufgeboden.

2.4 Organisator

Der Organisator ist für die Vorbereitung des Wettkampfes, Bereitstellung der Wettkampfanlage gemäss Kapitel 5, usw. verantwortlich. Mit der Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarung verpflichtet er sich die Vorgaben einzuhalten und den Anlass dementsprechend durchzuführen.

3 Wettkampf

3.1 Art der Wettkämpfe

Es werden folgende Disziplinen angeboten:

- Einzel
- Synchron

Nach Absprache mit der Fachgruppe Wettkämpfe kann auf das Synchron verzichtet werden.

3.2 Kategorien

3.2.1 Verantwortlichkeit

Das Ressort Trampolin gibt vor der Wettkampfsaison die anzubietenden Kategorien bekannt. Sie gelten für die gesamte Wettkampfsaison. Die Geschlechteraufteilung der einzelnen Kategorien liegt in der Verantwortung des Ressort Trampolin.

Das Ressort Trampolin vergibt mindestens vier (4) Qualifikationswettkämpfe im Einzeltturnen und mindestens einen (1) im Synchronturnen mit 2 Qualifikationsmöglichkeiten.

3.2.2 Synchron Ersatzwettkampf

Wer an der offiziellen Synchronqualifikation aus medizinischen oder anderen wichtigen Gründen nicht teilnehmen kann, hat die Möglichkeit bis spätestens 1 Tag nach der offiziellen Synchronqualifikation ein schriftliches, gut begründetes Gesuch an den/die Chef*in der FG Wettkämpfe zu stellen. Wird das Gesuch bewilligt, kann an einem anderen durch die Fachgruppe Wettkämpfe vorgegebenen Wettkampf eine Qualifikation (ohne Klassierung und Medaillen) geturnt werden.

3.2.3 Einzelturnen

Es wird auf drei Ebenen geturnt: Niveau 1,2,3. Für die Berechnung der Altersklasse ist der Jahrgang und nicht das Geburtsdatum ausschlaggebend. Die entsprechenden Jahrgänge sind jeweils im Dokument „Vorgaben erste Übungen“ aufgeführt. Turnende dürfen nur in einer und dem Alter entsprechenden Einzelkategorie starten.

Alter	Niveau 1	Niveau 2	Niveau 3
≤ 10 Jahre		U11	
11 - 12 Jahre		U13	
13 - 14 Jahre	National Open	U15	Junior Elite
15 - 16 Jahre		Junior	
≥ 17 Jahre		Senior	Senior Elite

Im Niveau 1 wird geschlechterdurchmischte geturnt. Im Niveau 2 und Niveau 3 werden alle Kategorien geschlechtlich getrennt.

Eintritt: Neue Turner*innen starten in ihrer jeweiligen Alterskategorie wahlweise im Niveau 1 oder Niveau 2.

Wechsel Niveau 1 - Niveau 2: Ein Wechsel zwischen dem Niveau 1 und Niveau 2 ist jederzeit möglich.

Wechsel Niveau 2 - Niveau 3: Ein Wechsel ins Niveau 3 ist nur mit entsprechender Qualifikation möglich. Dazu muss die SM-Qualifikationslimite der jeweiligen Alterskategorie gemäss den Wettkampfvorschriften Schweizer Meisterschaften Trampolin Punkt 3.3.1 im Niveau 3 entweder in der Qualifikationsrunde oder im Final des Niveau 2 erreicht werden. Erfolgt dies, startet der/die Turner*in beim nächsten Wettkampf automatisch im Niveau 3.

Ebenfalls direkt startberechtigt im Niveau 3 sind Turner*innen, die sich in der vergangenen Saison für die Schweizer Meisterschaften im Niveau 3 qualifiziert haben oder die Limiten der neuen Saison mindestens einmal in der Qualifikationsrunde erfüllt haben. Die FG-Wettkämpfe erstellt jeweils vor dem ersten Wettkampf eine Liste mit den qualifizierten Turner*innen des Niveau 3.

Ein Wechsel vom Niveau 3 ins Niveau 2 ist nur in begründeten Fällen möglich. Dazu muss ein schriftlich begründetes Gesuch mindestens 6 Wochen vor dem Wettkampf an den/die Chef*in des Ressort Trampolin gestellt werden.

3.2.4 Synchronturnen

Ein Synchronpaar besteht aus zwei gleichgeschlechtlichen Turnern*innen oder einem gemischten Paar. Im Synchron U13 starten gleichgeschlechtliche und gemischte Paare in derselben Kategorie. Ab Synchron U16 wird in gleichgeschlechtlichen Paaren geturnt, geschlechtergemischte Paare starten im Synchron Mixed. Jede*r Turner*in darf sowohl in seiner/ihrer Alterskategorie als auch im Synchron Mixed jeweils einmal starten.

Es wird in den folgenden Synchronkategorien geturnt:

- Synchron U13 ≤ 12 Jahre
- Synchron U16 13 - 15 Jahre (gleichgeschlechtliche Paare)
- Synchron Women ≥ 16 Jahre (nur Frauen)
- Synchron Men ≥ 16 Jahre (nur Männer)
- Synchron Mixed ≥ 13 Jahre (geschlechtlich gemischte Paare)

Ein Synchronpaar kann gemäss folgender Tabelle gebildet werden.

Alter	≤ 10 Jahre	11 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre	≥ 16 Jahre
≤ 10 Jahre	U13			
11 - 12 Jahre				
13 - 15 Jahre			U16/Mixed	Women/Men/Mixed
≥ 16 Jahre				

3.3 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt vor der Saison für alle QWT durch die Fachgruppe Wettkämpfe per E-Mail.

3.4 Ablauf

3.4.1 Qualifikationsrunde

Die Qualifikationsrunde im Einzelturnen besteht aus einer Ersten und einer Zweiten Übung. In den Kategorien Senior und Senior Elite werden zwei Übungen geturnt, wobei die bessere gezählt wird. Es gelten die „Vorgaben erste Übungen“, welche vom Ressort Trampolin periodisch veröffentlicht werden.

Im Synchronturnen werden in allen Kategorien zwei Übungen geturnt wobei die bessere gezählt wird. Es gibt kein Schwierigkeitsminimum und auch kein -maximum. Sollte Synchron an mehr als einem Qualifikationswettkampf angeboten werden, wird nur eine Übung geturnt.

Zusätzlich zum allgemeinen Einturnen steht jeder Gruppe unmittelbar vor ihrem Wettkampf ein 2- maliges Einturnen zur Verfügung (2-Touch). Wenn eine Kategorie nur aus einer Gruppe besteht und direkt nach dem allgemeinen Einturnen startet, gibt es lediglich ein 1-maliges Einturnen (1-Touch).

Die Wettkampfleitung kann bei grösseren Verzögerungen für die gesamte Kategorie oder einen Teil ein zusätzliches Einturnen gewähren. Vor dem Final gibt es immer einen 1-touch.

3.4.2 Finalrunde

In allen Kategorien beginnt das Finale bei null. Die Anzahl der Finalteilnehmer*innen ist wie folgt definiert:

- Niveau 1: 2/3 (aufgerundet) der Teilnehmer, mindestens 4, maximal 8.
- Niveau 2 & 3: Maximal 8, sofern sie die SM-Qualifikationslimite (ohne Schwierigkeitslimite) erreicht haben, mindestens jedoch die besten 4.
- Die folgenden beiden Turnenden/Synchronpaare sind Reserve 1 und Reserve 2, sofern sie die SM-Qualifikationslimite erreicht haben oder maximal 4 Turnende/Paare das Finale erreicht haben. Sie rutschen bei Verletzung oder Forfait eines bzw. zwei Finalisten ins Finale nach.

Die Startreihenfolge im Finale wird ausgelost.

3.4.3 Punktgleichheit

In Falle einer Punktgleichheit in der Vorrunde oder im Final, wird die Rangierung gemäss den Technical Regulations, CoP festgelegt.

3.4.4 Siegerehrung

An der Siegerehrung werden die drei ersten Turner*innen pro Kategorie aufgerufen und mit der entsprechenden Medaille ausgezeichnet.

Die Siegerehrungen erfolgen jeweils unmittelbar nach Abschluss der Wettkämpfe. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht fertig gestellte Diplome können danach verteilt werden. Für die Siegerehrung gelten die Kleidervorschriften gem. Punkt 3.4.7. Bei Missachtung dieser Vorschriften oder Fernbleiben von der Siegerehrung wird keine Medaille abgegeben. Die Wettkampfleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.4.5 Auszeichnungen

Für die Ränge 1-3 aus dem Final werden Medaillen abgegeben. Alle Turner*innen erhalten ein Diplom.

3.4.6 Ausschluss der Teilnahme

Bei offensichtlichen und grösseren turnerischen Schwierigkeiten, und damit Gefährdung des/der Turners/Turnerin, Hilfestehers/Hilfesteherin und/oder anderer Personen, kann die Wettkampfleitung einen Start dieses/dieser Turners/Turnerin verbieten.

Zum Schutz des/der Turners/Turnerin sind folgende Sprünge verboten:

- Saltorotation von 1'080° oder mehr (3-fach) für 12-Jährige oder Jüngere
- Saltorotation von 1'440° oder mehr (4-fach) für 16-Jährige oder Jüngere

Ausschlaggebend ist der Jahrgang und nicht das Geburtsdatum. Jegliche Missachtung dieser Regel führt zur Disqualifikation des/der Turners/Turnerin.

3.4.7 Kleidervorschriften

Für Turner*innen und Helfer*innen gelten die WG Wettkampfbestimmungen. Die Mitglieder*innen einer Mannschaft oder eines Synchronpaares müssen die gleiche Uniform tragen. Andernfalls kann die Mannschaft oder das Synchronpaar vom Wettkampf disqualifiziert werden.

Hilfestellung ist nur in Trainingskleidern oder dem Wettkampfdress erlaubt. Für Werbung gilt das Reglement [Richtlinien Werbung auf Tenues an STV Anlässen](#).

Beim Ein- und Ausmarsch sowie bei der Rangverkündigung muss der Wettkampfdress getragen werden. Während dem Einturnen müssen angemessene Kleider getragen werden (Wettkampfdress oder T-Shirt/Shorts). Für den 1-Touch (Einturnen unmittelbar vor dem Wettkampf) muss der Wettkampfdress getragen werden.

3.5 Teilnahmebedingungen / Mitgliedschaften

3.5.1 Teilnahmeberechtigungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine/Riegen und Spezialriegen des STV und des Partnerverbandes SATUS.

Ausländische Vereine können ein Gesuch um Starterlaubnis an die Fachgruppe Wettkämpfe stellen.

3.5.2 Mitgliedschaft

Die Teilnehmenden müssen als Aktivmitglied des Schweizerischen Turnverbandes (inkl. Partnerverband SATUS) gemeldet sein. Die Teilnehmenden der ausländischen Vereine müssen beim entsprechenden nationalen Turnverband Mitglied sein.

Die Kontrolle der Mitgliederkarte wird vor dem Anlass von der Geschäftsstelle in Aarau durchgeführt. Sollte die Kontrolle der Mitgliederkarte ergeben, dass Teilnehmende nach dem Anmeldeschluss über keine STV-Mitgliedschaft verfügen, werden diese am Wettkampf nicht zugelassen.

3.5.3 Leistungssportabgaben

Die vom STV bestimmte Leistungssportabgabe wird periodisch bekannt gegeben. Der Beitrag muss jeweils an den STV für das laufende Kalenderjahr einbezahlt werden.

3.5.4 Wettkampfkarte

Die Wettkampfkarte muss fristgerecht gemäss Zeitplan abgegeben werden.

3.5.5 Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an den QWT wird zugelassen, wer:

- sich termingerecht angemeldet sowie das Startgeld bezahlt hat
- seine Wettkampfkarte fristgerecht abgegeben hat
- Mitglied beim STV gemäss 3.5.2 ist
- die Leistungssportabgabe gemäss 3.5.3 termingerecht eingezahlt hat

3.6 Anmeldung

3.6.1 Verfahren

Das Verfahren für die Anmeldung zu den QWT wird von der Fachgruppe Wettkämpfe bestimmt und zusammen mit den Ausschreibungen für die QWT kommuniziert. Anmeldungen für die QWT sind nur über das offizielle Verfahren gültig.

3.6.2 Anmeldefrist

Die Anmeldefrist ist auf der Ausschreibung vermerkt und muss eingehalten werden.

3.6.3 Mutationen / Nachmeldungen

Mutationen und Nachmeldungen nach der Anmeldefrist sind bis zur Abgabe der Wettkampfkarte möglich. Nachmeldungen haben schriftlich an die Fachgruppe Wettkämpfe zu erfolgen und sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Mutationen am Wettkampftag können direkt bei der Wettkampfleitung gemacht werden.

3.6.4 Abmeldungen

Abmeldungen können jederzeit getätigt werden.

3.7 Kampfrichteraufgebot

Jeder an einem QWT (Gesamtanlass) teilnehmende Verein (ausser dem Organisator) muss anhand der Anzahl der gemeldeten Turner*innen (inkl. Nachmeldungen) an jedem Wettkampf, an dem er teilnimmt, Kampfrichter*innen wie folgt stellen:

- 1-10 Turner: 1 lizenzierte*r Kampfrichter*in
- Ab 11 Turner: 2 lizenzierte Kampfrichter*innen

Regionale Leistungszentren (RLZ) und andere Gruppierungen, welche ihre Turner*innen eigenständig an einem Wettkampf anmelden, werden einem Verein gleichgestellt und müssen eigene Kampfrichter stellen.

Neue Vereine und solche, welche während mindestens 5 Saisons keine Turner*innen im Einsatz hatten, sind während den ersten drei Jahren von der Pflicht Kampfrichter*innen zu stellen, befreit.

Die Fachgruppe Kampfrichter bestimmt die Anzahl benötigter Kampfrichter*innen (inkl. Ersatz) pro Wettkampf. Überzählige Kampfrichter*innen werden von der Teilnahme an dem jeweiligen Wettkampf befreit und rechtzeitig vom Kampfrichterverantwortlichen informiert.

Kann ein Verein nicht genügend lizenzierte Kampfrichter*innen für einen Wettkampf stellen, so muss er eine Ersatzabgabe von CHF 300.- pro fehlendem/fehlender Kampfrichter*in entrichten. Der Betrag wird vom STV in Rechnung gestellt.

Gemeldete Kampfrichter*innen, die noch selber aktiv am Wettkampf teilnehmen, werden für den halben Tag ihrer Kategorie dispensiert und müssen für diese Zeit eine*n Ersatzkampfrichter*in termingerecht anmelden. Hier erfolgt jedoch nur eine Entschädigung.

3.8 Swiss Cup

Der Swiss Cup Titel wird einmal für Damen und einmal für Herren vergeben. Der/Die Gewinner*in des Swiss Cups erhält den Titel „Swiss Cup Sieger*in“ und einen Wanderpokal, welcher nach einem Jahr wieder zurückzugeben ist.

Zum Swiss Cup zählen alle nationalen SM-Qualifikationswettkämpfe, die Schweizer Meisterschaften, das Eidgenössische Turnfest sowie alle internationalen Wettkämpfe, die in der Schweiz unter der Regie des STV durchgeführt werden. Interne Qualifikationswettkämpfe (für das Kader oder Titelwettkämpfe inkl. WAGC) zählen nicht dazu.

Zur Wertung des Swiss Cups zählen die vier besten Übungen aus der Vorrunde an den bezeichneten Wettkämpfen. Es zählt die bessere der beiden Übungen pro Wettkampf.

Der Swiss Cup wird jeweils an den Schweizer Meisterschaften verliehen. Danach beginnt die neue Swiss Cup Saison.

3.9 Bewertung

Die Bewertung der Übungen erfolgt gemäss den aktuell gültigen Bestimmungen von WG, welche im Trampolin CoP geregelt sind. Zusätzlich zu diesem Reglement und dem Dokument «Vorgaben erste Übungen» gelten grundsätzlich die aktuellen Wettkampfbestimmungen von WG (Technisches Reglement, CoP, etc.) sowie alle weiteren, hier nicht detailliert aufgeführten Reglemente von WG und des STV.

3.9.1 Abzüge

Abzüge werden gemäss Reglement von WG durchgeführt.

3.9.2 Weitergehende Sanktionen

Über weitergehende Sanktionen sind die Weisungen Kampfrichtende Trampolin sowie das [Reglement Sanktionen und Bussen](#) des STV zu beachten.

3.10 Antidoping

Der Schweizerische Turnverband ist Mitglied des Dachverbands für Sport (Swiss Olympic) und unterliegt somit den Doping Statuten. An Schweizer Meisterschaften können Kontrollen durchgeführt werden. Alle Informationen dazu unter www.sportintegrity.ch.

4 Versicherungen

4.1 Turnende

Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Teilnehmenden sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) für Unfälle (in Ergänzung zu Drittversicherungen), Brillenschäden und Haftpflicht versichert. Im Weiteren ist das Reglement der SVK zu beachten.

5 Infrastruktur

5.1 Wettkampfanlagen

Die Wettkampfanlagen und Geräte entsprechen den aktuell gültigen STV Weisungen Trampolin.

5.2 Sicherheits- und Haftungsartikel

Das OK stellt sicherheitsgeprüfte Anlagen und einwandfreie Geräte zur Verfügung.

Die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Benützung der Anlagen und Geräte liegt bei den Vereinen und deren Turnenden. Der Sicherheit der Turnenden ist erste Priorität beizumessen.

Der STV und das Organisationskomitee lehnen bei nicht vorschriftsgemässer Verwendung der Anlagen und Geräte und bei Fehlmanipulationen jegliche Haftung ab.

Gegen fehlbare Personen und Vereine können rechtliche Schritte, Sanktionen und Bussen gemäss den Weisungen Vereinsgeräturnen und/oder dem STV [Reglement Sanktionen und Bussen](#) eingeleitet und vollzogen werden.

6 Finanzen

6.1 Startgeld

Das Startgeld wird in der Ausschreibung angegeben und ist anlässlich der getätigten Anmeldung auf das in der Ausschreibung angegebene Konto zu bezahlen. Die Frist für die Bezahlung des Startgeldes ist ebenfalls in der Ausschreibung festgelegt.

6.2 Nachmeldungen / Mutationen

Für Nachmeldungen oder Mutationen nach Ablauf der Anmeldefrist wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von CHF 30.- pro Turner*in / Synchronpaar erhoben und ist an Ort und Stelle zugunsten des Ressort Trampolin zu bezahlen.

6.3 Abmeldungen

Bei Nichtteilnahme verfällt das Startgeld zugunsten des Organizers.

6.4 Absage

Bei Absage des Anlasses auf Grund einer ausserordentlichen Situation oder Massnahme wird das Startgeld nicht zurückerstattet.

7 Kommunikation / Medien

7.1 Nationale und lokale Medien

Die nationale Presse wird vom STV in Zusammenarbeit mit dem OK mit Unterlagen bedient.

7.2 Foto- / Video- / Filmaufnahmen

Innerhalb der Wettkampfabstränkungen dürfen keine Aufnahmen gemacht werden. Ausnahme: Offizielles STV-Videoteam und akkreditierte Fotograf*innen, welche mit der STV-Medienweste ausgerüstet sind. Die Medienleute haben den Anweisungen der Platzchefs und Wettkampfleitung Folge zu leisten. Es ist darauf zu achten, dass die Turnenden und das Publikum nicht behindert werden.

8 Rechtsbelehrung

8.1 Zahlungsverpflichtung

Vereine, die den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden nicht zum Wettkampf zugelassen.

8.2 Einsprachen

Einsprachen gegen Entscheide des Wertungsgerichts oder der Wettkampfleitung (Schwierigkeit und Penalty) können unmittelbar nach der Notenbekanntgabe bei der Wettkampfleitung angebracht werden.

8.3 Verstoss gegen die Weisungen

Verstösse gegen die Weisungen können mit Disqualifikation bestraft werden.

8.4 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten von Turnenden und Betreuenden vor, während und nach dem Wettkampf wird nach dem [Reglement Sanktionen und Bussen](#) des STV geahndet.

8.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

In Ergänzung zu den vorliegenden Wettkampfvorschriften sind die unten angehängten AGB des STV anwendbar. Mit der Teilnahme am Wettkampf anerkennen die Teilnehmende die geltenden Wettkampfvorschriften inkl. den AGB. Die Riegen- bzw. Vereinsverantwortlichen sind dazu verpflichtet, die Teilnehmenden auf die Wettkampfvorschriften inkl. AGB aufmerksam zu machen bzw. über deren Gültigkeit an Wettkämpfen zu informieren.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkraftsetzung

Diese Wettkampfvorschriften werden am **01. Januar 2026** in Kraft gesetzt.


9.2 Ergänzungen und Anpassungen

Ergänzungen und Anpassungen können nach Bedarf vom Ressort Trampolin der Abteilung Sportförderung erlassen werden.

Aarau, März 2026

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Abteilung Sportförderung


Sonja Aschwanden
Leiterin Ressort Trampolin


Cédric Jeannerat
Leiter Fachgruppe Wettkämpfe Trampolin